

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth

**Band:** 16 (1865)

**Heft:** 6

**Artikel:** Die eidgenössische Pferde-Ausstellung in Aarau

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-720882>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

er kann nimmer sterben; er hat den Wandel der Zeiten überdauert und wird fortfahren im Einklang mit den Bedürfnissen fortschreitender Geschlechter stets neue Schöpfungen zu gebären.

## Die eidgenössische Pferde-Ausstellung in Aarau

dauert vom 14.—18. Oktober. Das Programm hiefür lautet folgendermaßen:

### A. Umsang und Zweck der Ausstellung.

§ 1. Der schweiz. landw. Verein veranstaltet in den Tagen vom 14. bis 18. Oktober 1865 in Aarau eine schweizer. Pferdeausstellung.

§ 2. Mit der Ausstellung wird bezweckt:

- a. die verschiedenen Pferderacen und Schläge der Schweiz näher kennen zu lernen;
- b. eine allgemeine Anregung und Aufmunterung zur nachhaltigen Verbesserung und Veredlung der Pferdezucht in der Schweiz zu geben;
- c. die Gelegenheit zu einer allgemeinen Besprechung dieses, sowohl in Beziehung auf die Volkswirtschaft als auch in militärischer Hinsicht so wichtigen Zweiges herbeizuführen.

§ 3. Die Ausstellung umfasst:

- a. Zuchthengste;
- b. Zuchtstuten (trächtig oder mit Fohlen);
- c. Stuten, welche noch nicht zur Zucht verwendet worden sind (§ 6 lit. b);
- d. Arbeitspferde: Wallachen und Stuten von schweizerischer Zucht abstammend.

§ 4. Zur Preisbewerbung werden zugelassen:

1. Pferde, welche von schweizerischer Abkunft sind und folgenden Schlägen, beziehungsweise Racen angehören:
  - a. dem Freibergerschlage (Welsche);
  - b. dem Erlenbacherschlage;
  - c. dem Schwyz- oder Einsiedlerschlage (umfassend im Allgemeinen die in den ostschweizerischen und zentral-schweizerischen Kantonen gezogenen Pferde);
  - d. kleine Gebirgspferde (Walliser und Graubündner).
2. Vom Ausland eingeführte ausgezeichnete Zuchtpferde oder in der Schweiz gezüchtete Abkömmlinge fremder Racen.

§ 5. Es können nicht ausgestellt werden:

- a. Pferde mit Erbfehlern, namentlich Blindheit, Koller, Dampf, Nabelbrüche, Plattfüsse und
- b. Pferde mit wesentlichen Fehlern im Knochengerüste, wie z. B. Spat, Schaale etc.

§ 6. Von den ausgestellten Pferden können nur prämiert werden:

- a. Hengste, im Alter nicht unter drei Jahren;

- b. Stuten, im Alter nicht unter zwei Jahren;
- c. Arbeitspferde im Alter von fünf bis zwölf Jahren.

### B. Preise.

§ 7. Die annähernd auf Fr. 14,000 ansteigende Prämiensumme wird verwendet:

- a. für Prämierung der Zuchtpferde mindestens Fr. 10,000 bis Fr. 12,000;
- b. für Trab- (im Fahren oder Reiten) und Kraft-Wettproben der Pferde Fr. 2000.

Das Reiten und Führen der Pferde bei diesen Wettproben ist Sache des Eigentümers. Das Ausstellungskomite sorgt für die Anwesenheit von Bereitern, die nöthigenfalls durch das Los bestimmt werden.

§ 8. Die Preise werden folgendermaßen bestimmt:

- a. für Hengste von Fr. 100 bis Fr. 600;
- b. für Zuchstuten von Fr. 100 bis Fr. 300;
- c. für Fohlen (§ 6 lit. b) von Fr. 50 bis Fr. 150;
- d. für Arbeitspferde von Fr. 50 bis Fr. 150.

§ 9. Der gleiche Eigentümer kann für mehrere Pferde mit vorzüglichen Eigenschaften für jedes eine Prämie erhalten.

### C. Vorschriften für die Aussteller.

§ 10. Die prämierten Zuchtpferde dürfen innerhalb zweier Jahren nicht aus der Schweiz verkauft werden.

§ 11. Von den ertheilten Prämien für Zuchtpferde werden bei der Preisvertheilung je 40 Proz. zurückbehalten, in eine Ersparnisskasse gelegt und dem Eigentümer der bezügliche Kassagutschein zugestellt.

Mit dem 1. Oktober 1867 kann der Eigentümer den deponirten Betrag der Prämie nebst Zins gegen einen Erlaubnischein der Direction des schweizerischen landwirthschaftlichen Vereins einlösen.

Um diesen zu erhalten, muß der Eigentümer ein vom Bezirks- oder Kreisamte (Regierungsstatthalteramt, Bezirksamrt rc.) ausgestelltes amtliches Zeugniß beibringen, daß das prämierte Thier in der Schweiz sich befindet, zur Nachzucht verwendet worden oder unverschuldeter Weise umgestanden ist; in welchen Fällen die Identität des Tieres amtlich konstatirt werden muß.

§ 12. Wer den verlangten Ausweis (§ 11) nicht zu leisten vermag, verliert das Recht auf den rückbehaltenen Betrag, welcher sodann der Kasse des schweizerischen landwirthschaftlichen Vereins anheimfällt.

§ 13. Wer sich bei der Ausstellung betheiligen will, erhält vom Ausstellungskomite ein Anmeldungsformular, welches bis zum 1. Sept. 1865 demselben, gehörig ausgefüllt, wieder einzusenden ist.

Die Aussteller sollen in ihrem Anmeldungsschreiben zugleich angeben, ob sie die Pferde selbst besorgen wollen oder nicht.

§ 14. Das Ausstellungskomite behält sich vor, unter Umständen eine Untersuchung über die Ausstellungswürdigkeit der angemeldeten Pferde zum Vorans vornehmen zu lassen.

Jedenfalls werden beim Aufführen alle Pferde untersucht und die kranken, sowie diejenigen, welche den gestellten Anforderungen nicht entsprechen, zurückgewiesen.

Das einmal aufgeführte und ausgestellte Thier darf vor dem Schluss der Ausstellung ohne Bewilligung nicht abgeführt werden.

§ 15. Das angemeldete Thier bleibt sowohl auf dem Transport hin und zurück, als auch während der Ausstellung auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers (mit Ausnahme der Verpflegung § 20).

Das Ausstellungskomite übernimmt diesfalls keinerlei Verantwortlichkeit.

#### D. Das Preisgericht.

§ 16. Die Direktion des schweizerischen landwirthschaftlichen Vereins wählt auf den Vorschlag des Ausstellungskomite's das Preisgericht.

§ 17. Die Preisrichter, welche zugleich auch Aussteller sind, können nicht als Preisbewerber zugelassen werden.

§ 18. Das Preisgericht erhält eine angemessene Instruktion, welche eine unparteiische Beurtheilung sichert.

#### E. Allgemeine Vorschriften.

§ 19. Die Aussteller haben sich in allen Theilen den Anordnungen des Ausstellungskomite's zu fügen.

§ 20. Das Ausstellungskomite übernimmt die Fütterung während der Ausstellungszeit.

Ebenso stellt dasselbe auch das nöthige Personal zur Besorgung der Pferde an.

Dagegen ist von den Ausstellern für jedes Thier eine Vergütung von Fr. 1 täglich zu leisten.

§ 21. Samstags den 14. Oktober haben die Eigenthümer die angemeldeten und zur Ausstellung zugelassenen Thiere von Morgens 8 Uhr bis Mittags 1 Uhr in das Ausstellungskomite zu liefern.

Sonntags den 15. Oktober Morgens beginnt das Preisgericht seine Funktionen zur Beurtheilung der Pferde.

Montag und Dienstag, den 16. und 17. Oktober, finden die Trab- und Kraft-Wettproben (§ 7, b) der Pferde statt.

Mittwoch den 18. Oktober Preisvertheilung und Abfuhr.

§ 22. Der Zutritt zur Ausstellung ist von Sonntag den 15. Nachmittags bis und mit Mittwoch den 18. Oktober dem Publikum gegen ein entsprechendes Eintrittsgeld, unter den vom Komite aufzustellenden schützenden Bedingungen und in der von ihm bestimmten Zeit gestattet.

§ 23. Das Eintrittsgeld wird festgesetzt:

Für den Sonntag den 15. Oktober auf Fr. 2.

Für die übrigen Tage vom 26. bis 18. Oktober auf Fr. 1 pro Person.

Gegeben in Olten den 13. Juni 1865.

**Das Ausstellungskomite.**

Das Anmeldungsformular ist bis zum 1. Sept. ausgefüllt dem Komite einzusenden. Die bünd. Pferdezüchter sind zu zahlreicher Theilnahme eingeladen. — Nähre Auskunft ertheilt auf frankirte Anfragen der Präsident des bünd. landw. Vereins auf'm Kugelhof bei Station Landquart.

## Chronik für den Monat Juni.

### Ausland.

In Nordamerika ist auch der letzte Staat, welcher der Union Widerstand geleistet, Texas, überwältigt, und die unterjochte Partei rächt sich durch großartige Feuersbrünste, welche die Kriegsvorräthe der Union in Chatanooga und anderwärts verzehrt haben. Davis und andere Anstifter der Revolution schauen ihrem Urtheil entgegen. — Mexiko noch nicht ganz gedemüthigt, erhebt hie und da sein Haupt gegen die französische Unterdrückung. — In Alexandria, Aegypten, herrscht die Cholera in größerem Maßstabe als gewöhnlich und vertrieb selbst den Bizekönig nach Malta. — Italien mit dem Papst noch nicht einig; die Unterhandlungen Begezzi's scheiterten. Inzwischen in Florenz großes Schützenfest, an welchem Knuti von Basel besonders glücklich schoß. — Das Ministerium Schmerling in Wien mit Rücksicht auf Ungarn und Preußen entlassen. — Die preuß. Kammer wieder einmal aufgelöst. — In Frankreich wird die Kaiserin nach ihrer mehrwöchentlichen Regentschaft während der kaiserlichen Reise in Algier an die Stelle des in Ungnade gefallenen Prinzen Napoleon, Bizepräsidentin des Staatsraths und Präsidentin des Ausstellungskomites. Die Opposition gewinnt wieder einen Platz in der Deputirtenkammer. — England sieht in Folge Alters des Premiers Palmerston bei Anlaß der neuen Parlamentswahl einer Ministeriumsänderung entgegen.

### Inland.

Der Handelsvertrag mit dem deutschen Zollverein wurde abgeschlossen. Einzelne deutsche Staaten genehmigen denselben jedoch nicht. — Der Handelsvertrag mit Italien ist im Abschlusse begriffen. — Die Gotthardtkonferenz sendet Escher und Stählin nach Italien um die Gotthardtinteressen zu fördern. — Die eidgen. Schützenfahne ist nach Schaffhausen gewandert zu dem dortigen Schützenfeste, das in großartigem Maßstabe ausgestattet ist. — In Graubünden hat der Große Rath und die Synode getagt und ersterer neben anderem auch betreffs Hebung der Landwirtschaft wesentliche Beschlüsse gefaßt, indem für Pferdezucht Fr. 3000 jährlich ausgegeben werden sollen, dem landw. Verein für dieses Jahr Fr. 300 zugesagt und die Bestellung einer Kommission beschlossen wurde, welche die Förderung der bünd. Landwirtschaft erörtern soll.

---

Herr Lehrer Joh. Ant. Simeon wird ersucht, seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort der Exped. d. Bl. anzugeben.